

An die
Nationen der UNO
sowie den
hohen Kommissar für Menschenrechte

Anschrift: Wilhelm-Röcker-Str. 4, 74369 Löchgau
Telefon: 07143-90 99 88-0 Handy: 0174-9077347
Fax: 07143-90 99 88-9
E-Mail: Fejsa@gmx.de
St.-Nr.: 71071- 43002
Bank: IBAN: DE35 6045 0050 0003 0429 86
KSK Ludwigsburg, BLZ 604 500 50, Kto 304 298 6
Datum: 23.10.2017 Seiten: 12 Seiten Anlage: ___
Anlage:

Betr. **Petition, Appell und Beschwerde zum Fall „Österreich vs. Realität“:
Über Justizbetrug, Rechtsbeugung und Versagen rechtlichen Gehörs zu Unwirklichkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei meiner Petition und Beschwerde geht es ursprünglich um von mir erkannte Beweise für einen österreichischen Justizskandal, Beweismanipulation in einem Mordfall. Dazu kam auf erfolgten Protest weitere Rechtsbeugung bzw. Verweigerung von rechtlichem Gehör. Neben dem Rechtsweg wurde von mir auch erfolglos versucht, Medien, Politik, Kirchen, Öffentlichkeit zu mobilisieren. Dabei zeichneten sich gesellschaftliche Mißstände als Folge von Verdrängung ab. Dies führt zu einem Zustand von „Unwirklichkeit“, der durch meine Versuche Öffentlichkeit zu erlangen ebenfalls dokumentiert wurde. Foto-Beweise für die folgenden Aussagen im Anschluss und anbei.

Mordfall Föger: Politik, Behörden, Medien, Kirchen, Gesellschaft ignorieren Justizbetrug

Ich fand anhand der vom Witwer veröffentlichten Gerichtsakte im Mordfall Angelika Föger heraus: Es wird auf verschiedenen Seiten EIN Tatmesser im Bild-Text beschrieben, während bei genauerem Vergleich klar wird, dass es sich um DREI verschiedene Messer handelt. Diese Unterschiedlichkeit beweist einen Messertausch und damit Prozessbetrug durch die Justiz. Das passt dazu, dass der Verurteilte später sein erzwungenes Geständnis widerrief.

Diesen Justizbetrug habe ich ab September 2017 so gut wie allen österreichischen Medien und politischen Parteien zur Kenntnis gegeben, ab Oktober dann zusätzlich hunderten Medien und Politiker, über 500 kirchlichen Stellen und über 200 Vereinen im Raum Innsbruck, wodurch sich das feedback betreffend ein ziemlich repräsentativer Eindruck ergab: **Kein Interesse**

Der Rechtsweg selbst ergab:

11.09.2017, Präsidentschaftskanzlei, AZ GZ S711000/110-STR/2017, Fr. Mag. Reininger eh. beantwortet meine Anzeige vom 08.09.2017 bzgl. Beweis-manipulation im Mordprozess und verweist an den Justizminister.

10.10.2017, BMJ, Justizminister Österreichs, AZ BMJ-4036250/0007/IV6-2017, Fr. Mag. Horvath leitet meinen am 06.10.2017 eingereichten „Antrag auf Wiederaufnahme durch die Staatsanwaltschaft“ weiter an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck,

20.10.2017, Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, AZ 4OSTA 453/17B, Hr. Oberstaatsanwalt Kuznik erteilt telefonisch Auskunft über die seinerseitige Weiterleitung des Falles an die Staatsanwaltschaft Innsbruck.

20.10.2017, Staatsanwaltschaft Innsbruck, AZ 25NST16-17P, Fr. Staatsanwältin Breithofer erteilt in einen Telefonat von 7:23 Minuten ab 12:33:32 Uhr unter Telefon 0043(5)5 76014-342566 zu meinem Antrag/Anzeige zur Wiederaufnahme im Mordfall Föger wegen Justizbetrug die Auskunft:

Der Fall wurde von Staatsanwältin Breithofer u. Richterin Preißlauer geprüft und eingestellt WEIL:
Dem Angeklagten sei „das“ Messer im Prozess gezeigt worden und dort habe er es als seinen Besitz wiedererkannt und gesagt, dass er mit diesem Messer die Tat ausgeführt habe.

Das heißt:

1. Die Beweise für den Messertausch wurden gar nicht beachtet.
2. Die „Prüfung“ meiner Vorbringungen durch die Justiz, ging komplett an der Sache vorbei.
3. So eine Auskunft stellt reine Verarschung und damit Verweigerung von rechtlichem Gehör dar.

Der Verurteilte hat nach dem Prozess sein erzwungenes Geständnis widerrufen, die durch objektiven Fotobeweis erwiesene Beweismanipulation unterstreicht die Mißstände, die zu dem falschen Geständnis führten, die Argumentation der Staatsanwaltschaft stützt sich jedoch rein weiter auf dieses Geständnis, ohne die Beweise für den Messertausch überhaupt zu würdigen.
Das ist Verhöhnung der Idee des Rechtsstaats.

Gleichzeitig jedoch möchte man sich offiziell weiter als Rechtsstaat betrachten und diese Diskrepanz führt zu UNWIRKLICHKEIT und Irrsinn in einer Gesellschaft.

Ich unterstelle hier bei der Gesellschaftskritik aber keine „Verschwörung“. Zwar haben wir durchaus mit einer US-Propaganda-Matrix <https://swprs.org/die-propaganda-matrix/> zu tun mit Aussagen wie von Präsidentenberater Karl Rove »*Wir sind jetzt ein Imperium und wenn wir handeln, so erschaffen wir unsere eigene Realität.*«

Aber solche Strukturen explizit zu aktivieren, war bei mir kleinem Bürger doch gar nicht nötig. Da reicht schon der vorausseilende Glaube im Volk: „**Wenn was dran wäre an dem, was dieser Fejsa herausgefunden haben will, dann hätten unsere Autoritäten es längst schon bemerkt und uns gesagt.**“ „Eigene Realität“ entsteht hier schon vorausseilend im Kopf der unkritischer obrigkeitshöriger Menschen.

Schafft die UNO hier keine Abhilfe, wird sie für die Mißstände und Unwirklichkeit mitverantwortlich.

Ich habe alle Stellen abgeklappert und bin aufgrund der Umstände gezwungen, hier vorübergehend dem Irrsinn und der Unwirklichkeit das Feld zu überlassen. Dazu habe ich nun das Thema - und erforderliche Konsequenzen, wenn ich doch noch als im Recht stehend bestätigt werde - so hoch und folgeschwer gehängt, wie mir das hiermit möglich war.

In 8 Tagen begeht das „christliche Abendland“ das 500-jährige Jubiläum eines Erwachens europäischer Nationen aus geistiger Umnachtung und Irrglauben, während man heute längst wieder in ähnlicher Umnachtung abgerutscht und der Bedarf eines neuen Erwachens vorhanden ist.

Der Irrsinn ganzer Nationen und später das Erwachen aus Unwirklichkeit, die Möglichkeit, dass Derartiges eintritt, ist historisch bewiesen und heutige Realität.

Bitte um Antwort innerhalb 14 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

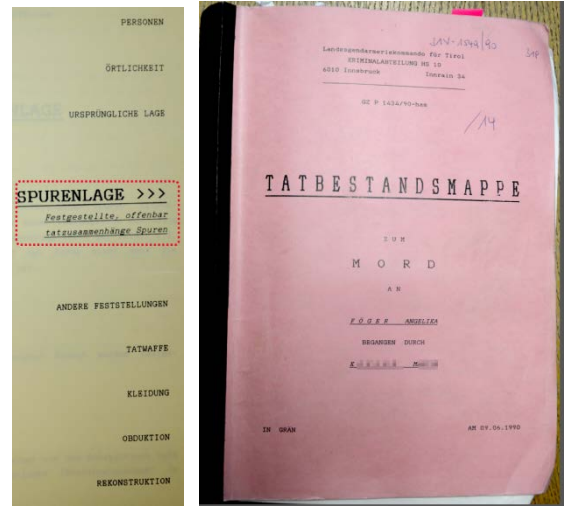
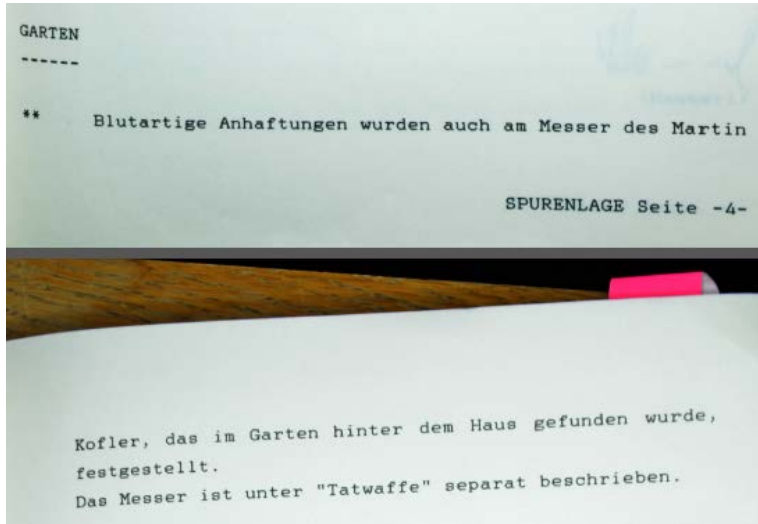


Klaus Fejsa

Im Folgenden die FAKTEN der Fotobeweise:

2.1 Das **MESSER 1** in der Tatbestandsmappe, Unterkategorie SPURENLAGE

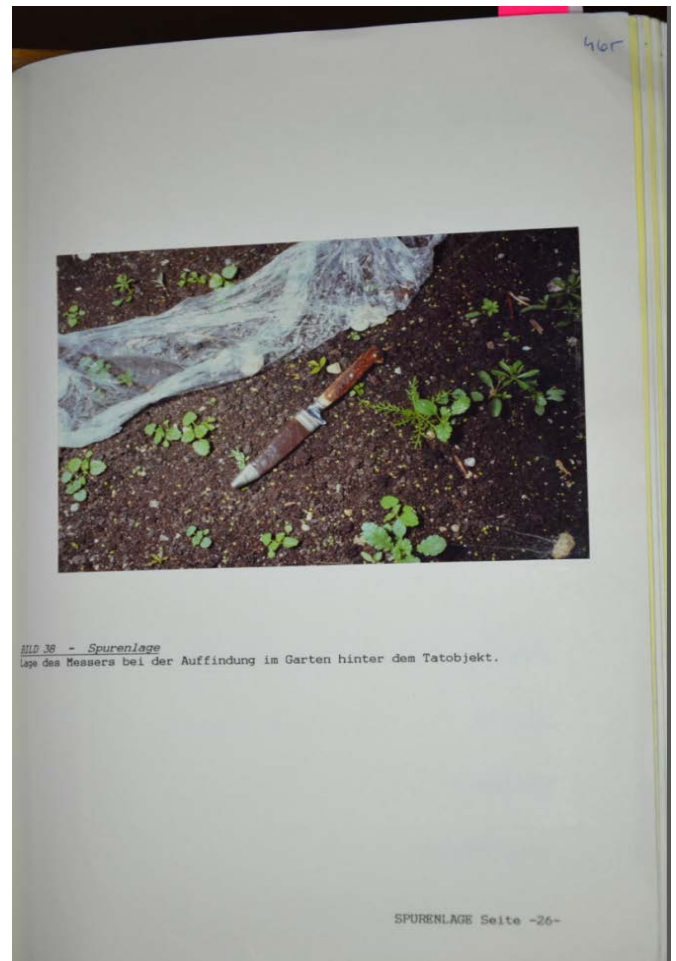
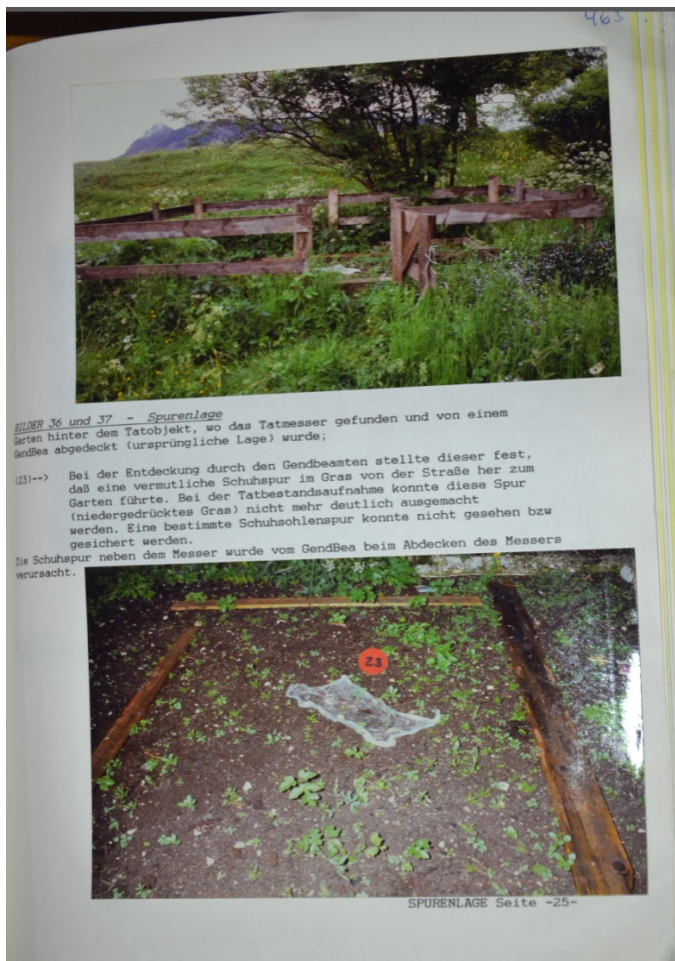
GZ P 1434/90-ham, Mord an FÖGER, Angelika, am 9.6.90
Landesgendarmeriekommando Tirol, Kriminalabt. HS 10,
Tatbestandsmappe, Unterkategorie SPURENLAGE,



links. Zitat Seite 4

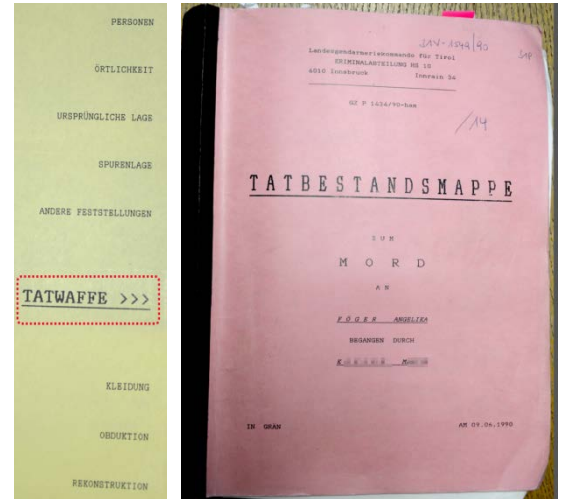
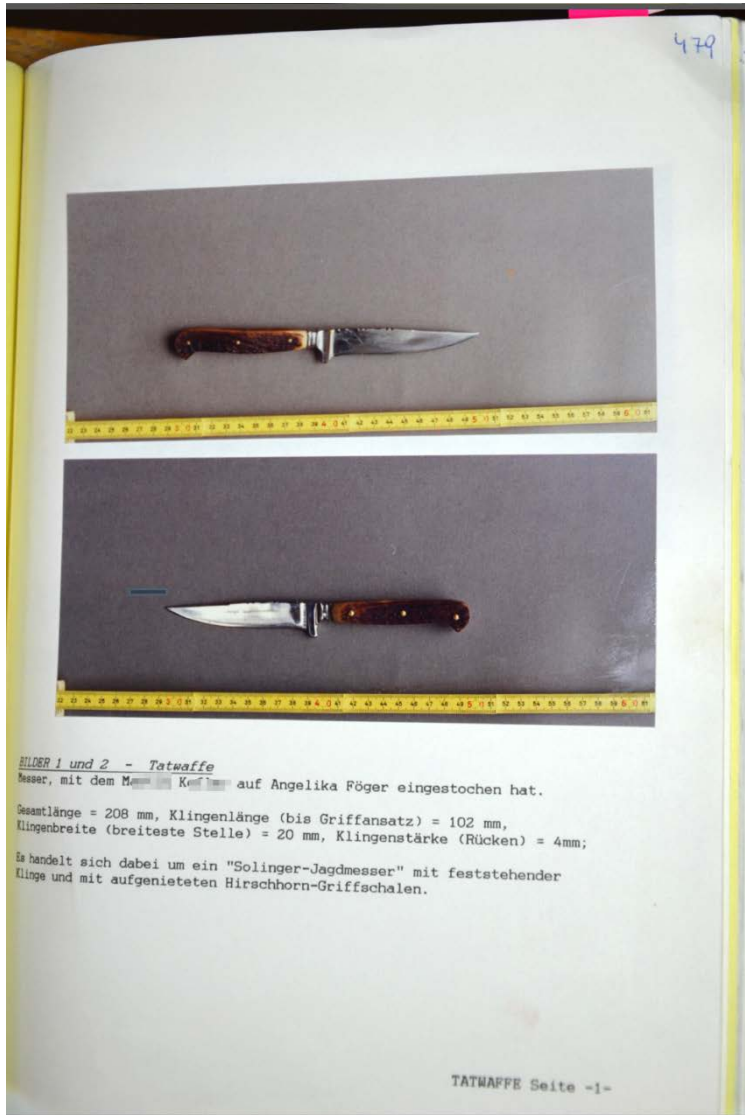
„Blutartige Anhaftungen wurden auch am Messer des M... K..., das im Garten hinter dem Haus gefunden wurde, festgestellt. Das Messer ist unter „Tatwaffe“ separat beschrieben.“

Auf Seite 25 u. 26 in der Unterkategorie SPURENLAGE wurde dann die Auffindung dieses Messers beschrieben.



2.2 Das **MESSER 2** in der Tatbestandsmappe, Unterkategorie TATWAFFE

GZ P 1434/90-ham, Mord an FÖGER, Angelika, am 9.6.90
Landesgendarmeriekommando Tirol, Kriminalabt. HS 10,
Tatbestandsmappe, Unterkategorie TATWAFFE, Seite 1



Hier wird von Sachbearbeiter Hammerl ganz klar geschrieben:

Messer, mit dem Martin K..... auf Angelika Föger eingestochen hat.

Um dieses Tatmesser ging es im Prozess.

Grundlage d. Urteils war die Information, dass dieses von der Kripo fotografierte Asservat Messer 2, Unterkategorie TATWAFFE das Tatmesser ist und mit dem Messer 1 aus Unterkategorie SPURENLAGE identisch ist.

Auf dieser Basis haben die Geschworenen den Angeklagten wegen Mordes schuldig gesprochen.

Worauf der Lehrling vom Gericht als verurteilter Mörder in die Anstalt für abnorme Rechtsbrecher eingewiesen wurde.



Tatbestandsmappe, Unterkategorie TATWAFFE, Seite 2, Bild 3

Zitat:

„**Das Tatmesser** mit der aufgeschobenen, ledernen Scheide. **So** wurde das Messer im Garten sichergestellt.

Angemerkt wird, dass am Messer und zwar an der Klinge und am Griff, blutartige Spuren vorhanden sind.“

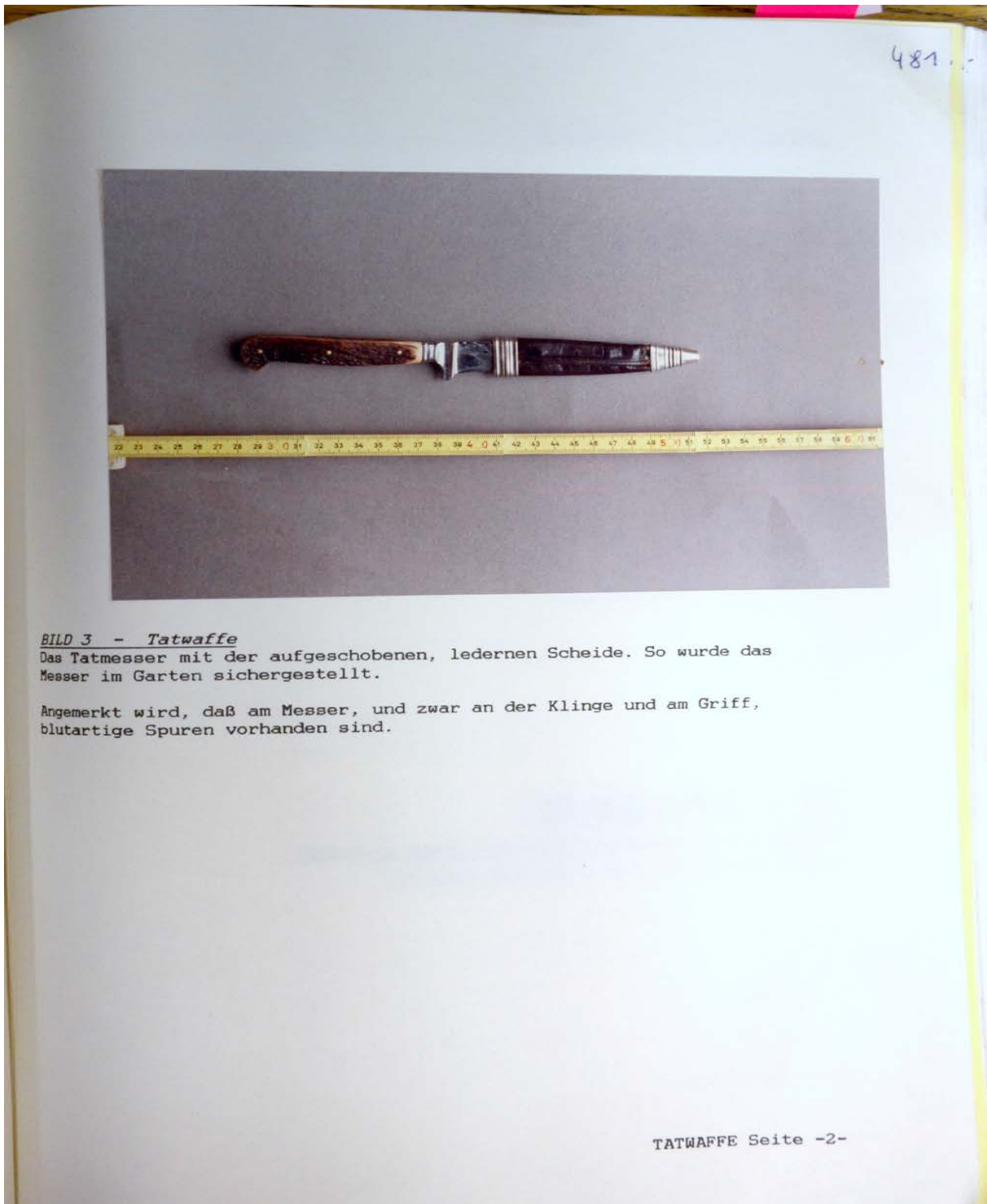


BILD 3 - Tatwaffe

Das Tatmesser mit der aufgeschobenen, ledernen Scheide. So wurde das Messer im Garten sichergestellt.

Angemerkt wird, daß am Messer, und zwar an der Klinge und am Griff, blutartige Spuren vorhanden sind.

2.3 Vergleich der Messer aus Ordner SPURENLAGE und TATWAFFE zeigt: Es gibt ein Messer3

Messer1, Seite 26, Bild 38 Ordner SPURENLAGE „Lage des Messers (1) bei der Auffindung im Garten hinter dem Tatobjekt“



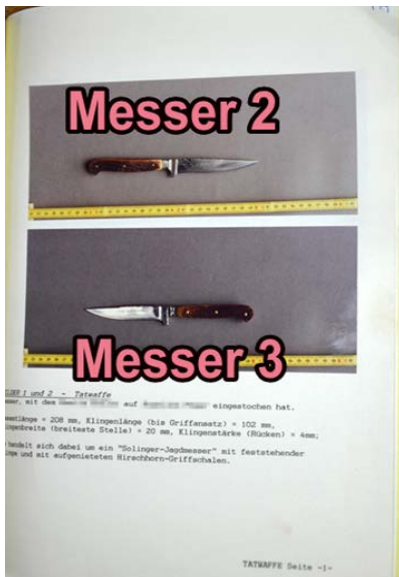
BILD 38 - Spurenlage
Lage des Messers bei der Auffindung im Garten hinter dem Tatobjekt.

Messer2, Seite 2, Bild 3 Ordner TATWAFFE „Das Tatmesser (2) mit der aufgeschobenen ledernen Scheide. So wurde das Messer im Garten sichergestellt.“



BILD 3 - Tatwaffe
Das Tatmesser mit der aufgeschobenen, ledernen Scheide. So wurde das Messer im Garten sichergestellt.

Scheinbar dort auch Messer2 ohne Scheide von zwei Seiten, aber man erkennt, das ist nicht die 2. Seite von Messer2, sondern **Messer3**



(In folgender Darstellung wird „Messer 2“ in Anführungsstriche gesetzt, damit ist Messer 3 gemeint.)



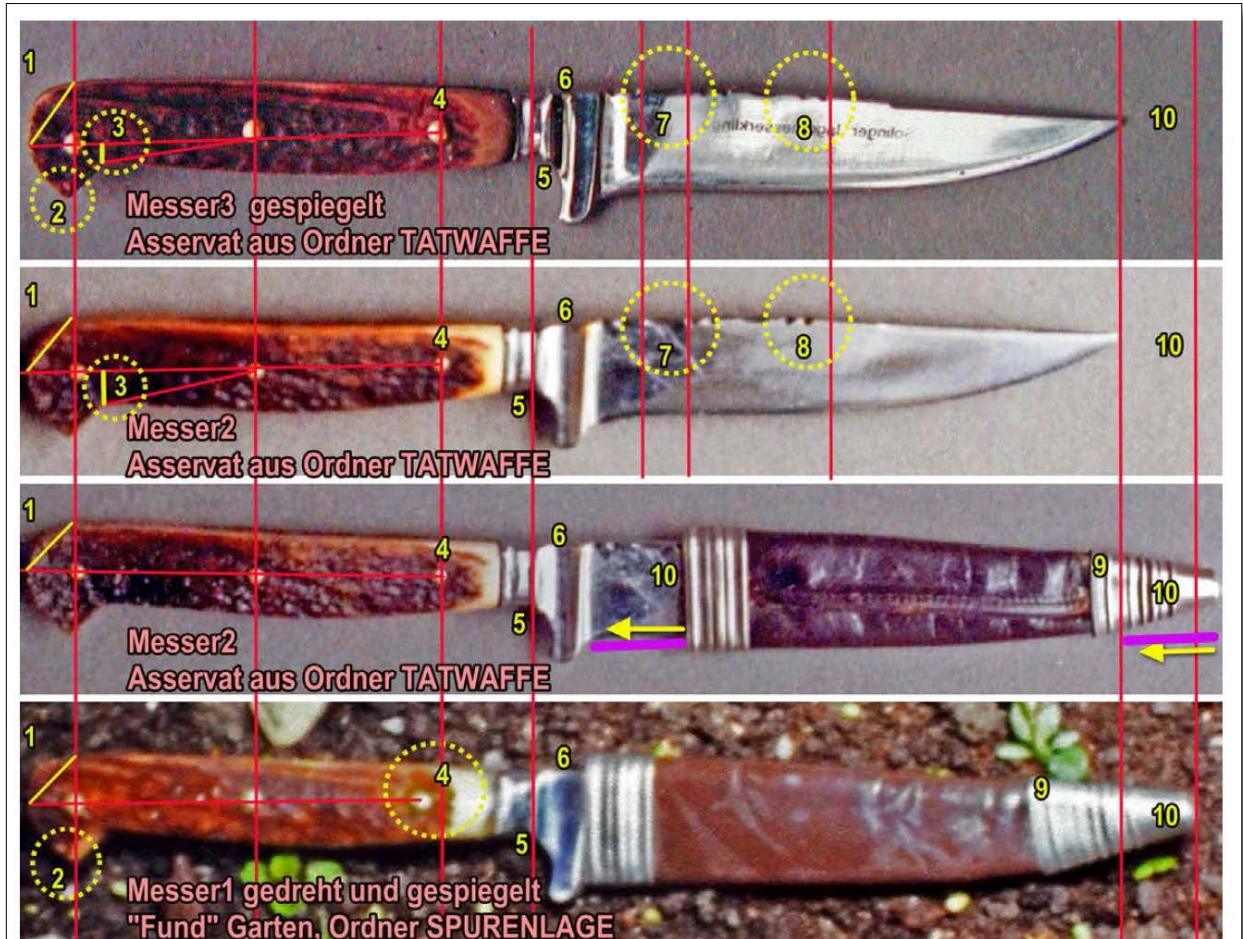
Links Original-Bilder von Messer 1 u. Messer 3, dort wurde die Helligkeit geändert und dann horizontal gespiegelt, das Resultat dann rechts.



On the left original photos of Knife 1 and Knife 3, then the brightness has been changed and they were mirrored horizontally, the result can be seen on the right



2.4 Gesamtübersicht des Vergleich der DREI verschiedenen Messer



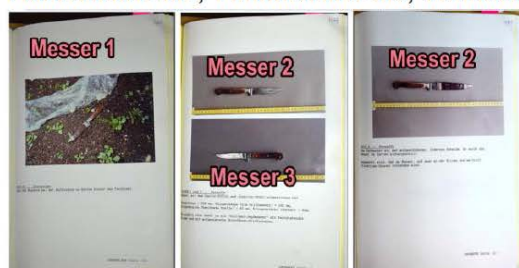
DREI verschiedene „Tatmesser“ - Beweismanipulation im Mordfall Angelika Föger:

Jedes Messer unterscheidet sich in 5+5=10 Punkten (siehe auch Detailvergrößerungen) !!! Zur Analyse gehört folgende LOGIK:

Die PROPORTIONEN bleiben erhalten und sind unabhängig von Schärfe, Qualität u. geringen Unterschieden des Aufnahmewinkels. Dann gilt: WEIL es das gleiche Messer sein soll, darf man zur Prüfung Außenmaße (Gesamt- od. Grifflänge) gleich groß skalieren. WÄRE es dann das gleiche Messer, DANN würden auch die Innenmaße und Details zueinander passen. Das jedoch ist NICHT so.

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Form des Griffs, die Rundungen sind völlig unterschiedlich (siehe auch Details) | => M1 ≠ M2, M2 ≠ M3 |
| 2. Gebrauchspuren, unterschiedliche Gebrauchspuren (siehe auch Details) | => M1 ≠ M3 (beide gespiegelt) |
| 3. Abstand der Nietenlinie, STARK unterschiedliche Nietenposition (s. a. Details) | => M2 ≠ M3 |
| 4. Nietenposition, STARK unterschiedliche Nietenposition | => M1 ≠ M2, M1 ≠ M3 |
| 5. Zwischensteg, unterschiedliche Position und Breite (siehe auch Details) | => M1 ≠ M3, M2 ≠ M3 |
| 6. Handschutz, weggelassene Kante, beim Schliff von M1 (siehe auch Details) | => M1 ≠ M2, M1 ≠ M3 |
| 7. Fehlende Kerbe, sehr große Kerbe fehlt bei M3 völlig (siehe auch Details) | => M2 ≠ M3 |
| 8. Versetzte Kerbe, STARK versetzte Kerbe zw. M2 und M3 | => M2 ≠ M3 |
| 9. Messerspitzenchutz, Metallteil vorne an Messerscheide bei M1 viel größer | => M1 ≠ M2 |
| 10. Messerlänge, M1 ist ca. 15 mm länger als M2 und M3 | => M1 ≠ M2, M1 ≠ M3 |
00. Zzgl. d. schwierige Thema „Farbe“ bei Griff u. Messerscheide, es käme z.T. hinzu, wird nicht mal gezählt.

Fünffach M1≠ M2, Fünffach M1≠ M3, Fünffach M2≠ M3 => **3 verschiedene Messer** (zehnfach bewiesen)



In Prozess u. Akte aber wird es als EIN Messer präsentiert:

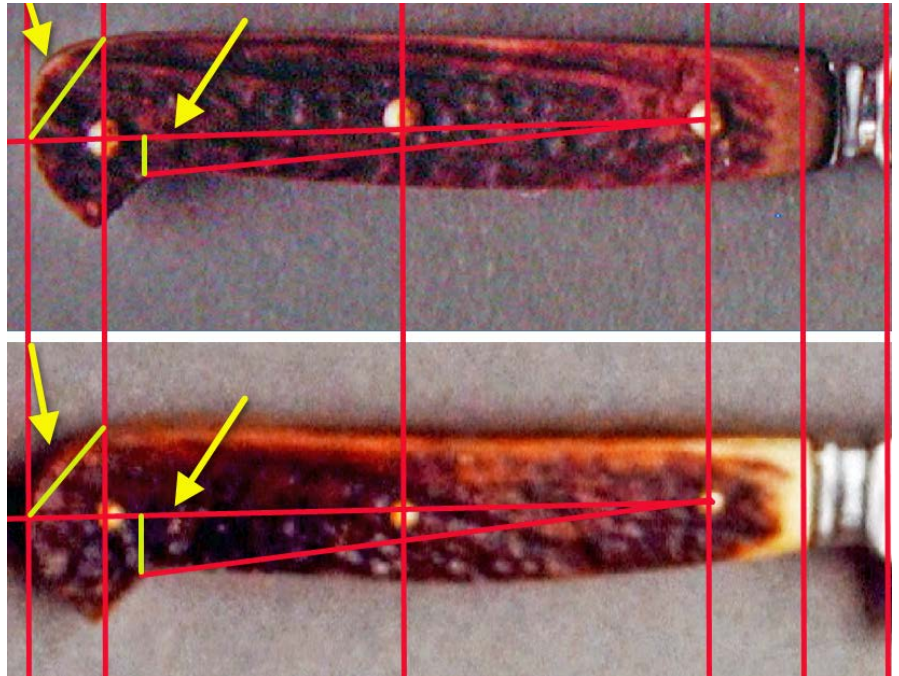
Messer1, Ordner SPURENLAGE, S. 26, Bild 38: Text:
„Lage des Messers bei der Auffindung im Garten hinter dem Tatobjekt“

Messer2, Ordner TATWAFFE, S. 1, Bild 1 sowie S. 2, Bild 3: Text:
„Das Tatmesser mit der auf-geschobenen ledernen Scheide. So wurde das Messer im Garten sichergestellt.“

Messer3, Ordner TATWAFFE, S. 1, Bild 2: Text:
„Messer, mit dem Martin K. auf Angelika Föger eingestochen hat.“

2.5 Vergrößerungen von Details der DREI verschiedenen Messer

Nietenposition in Relation zur Form des Griffes:



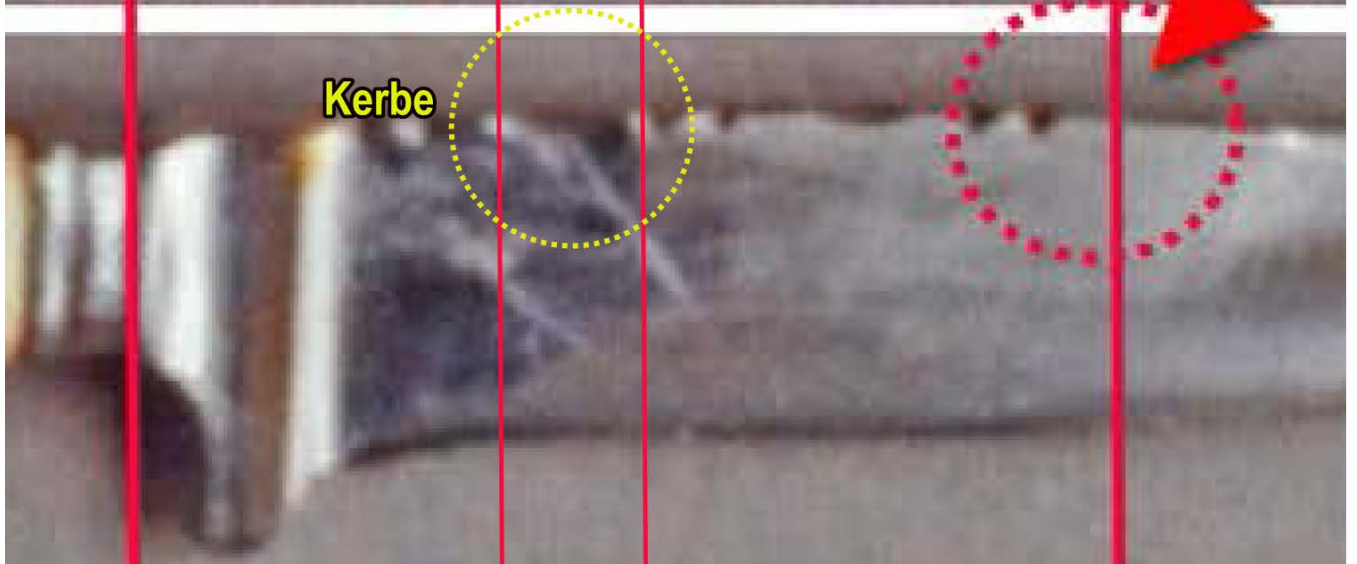
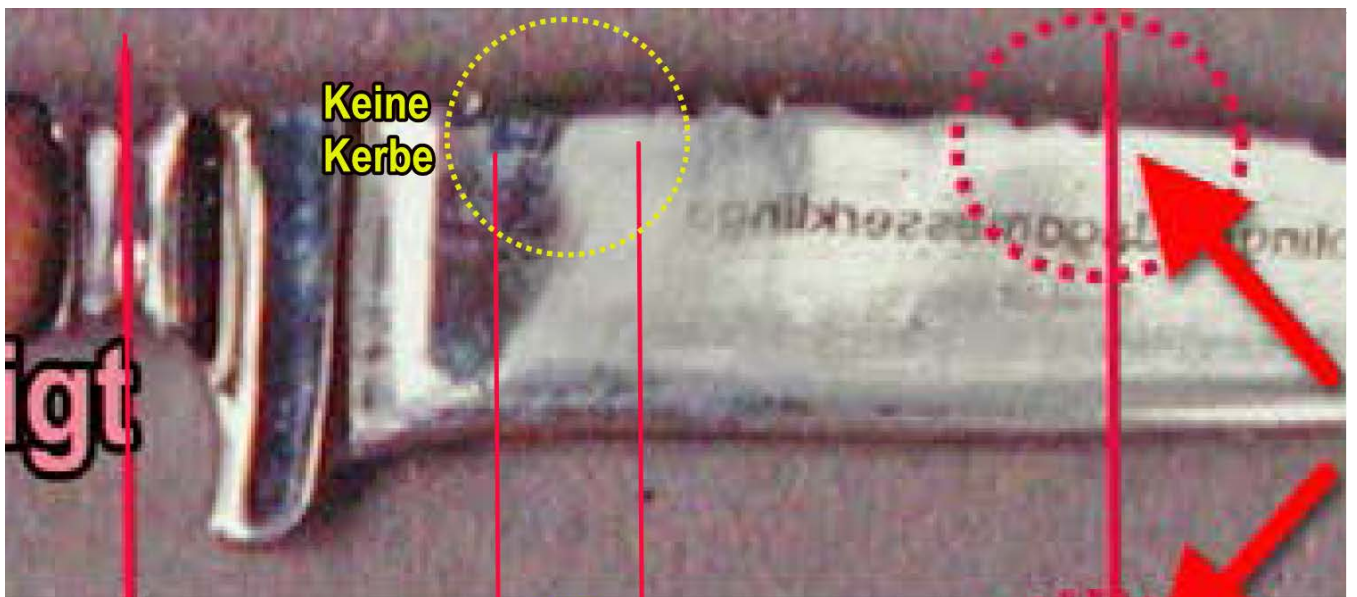
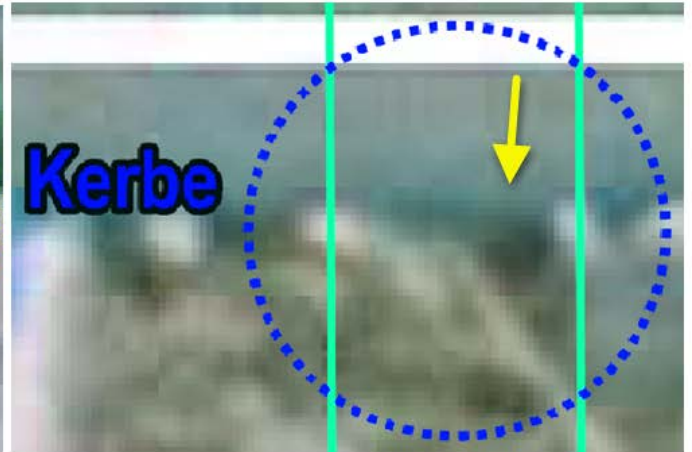
Unterschiedliche Gebrauchsspuren und Beschädigungen:



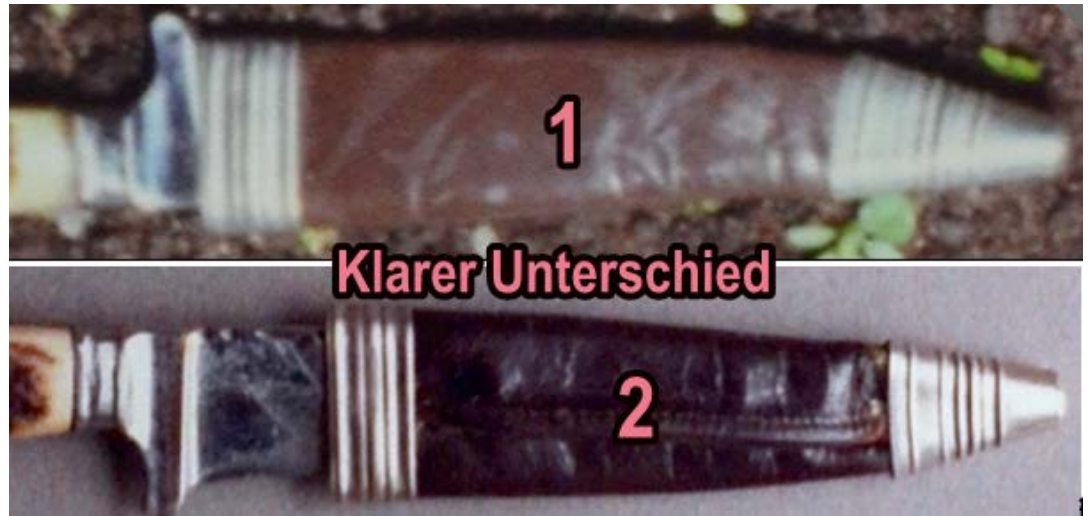
Handschutz unterschiedlich geschliffen:



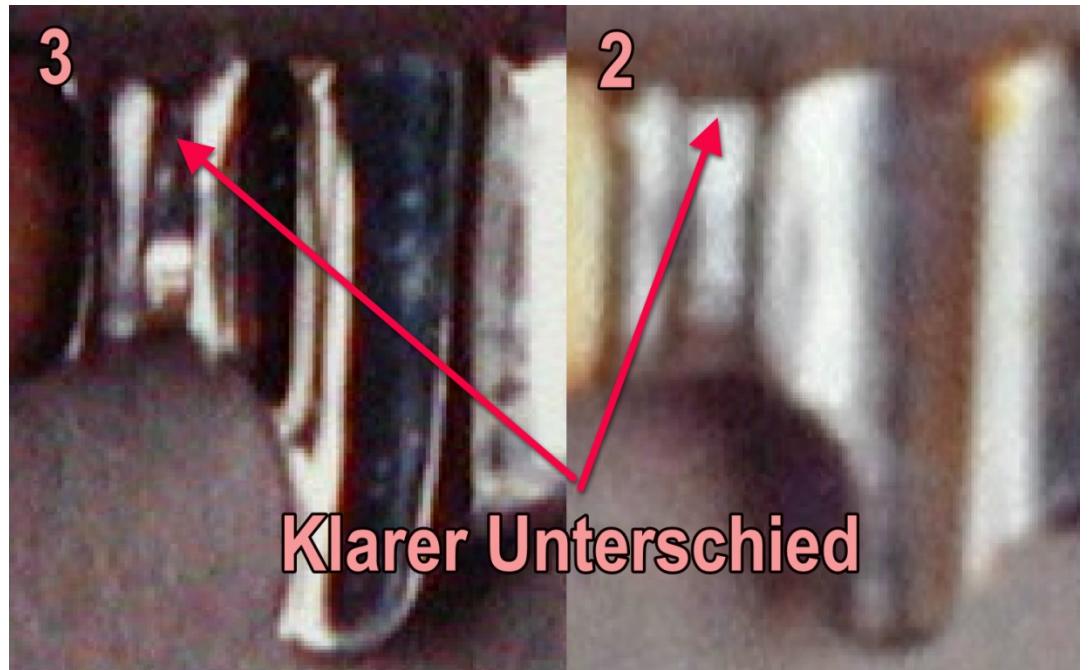
Neben den versetzten Kerben fehlt auch eine große Kerbe ganz



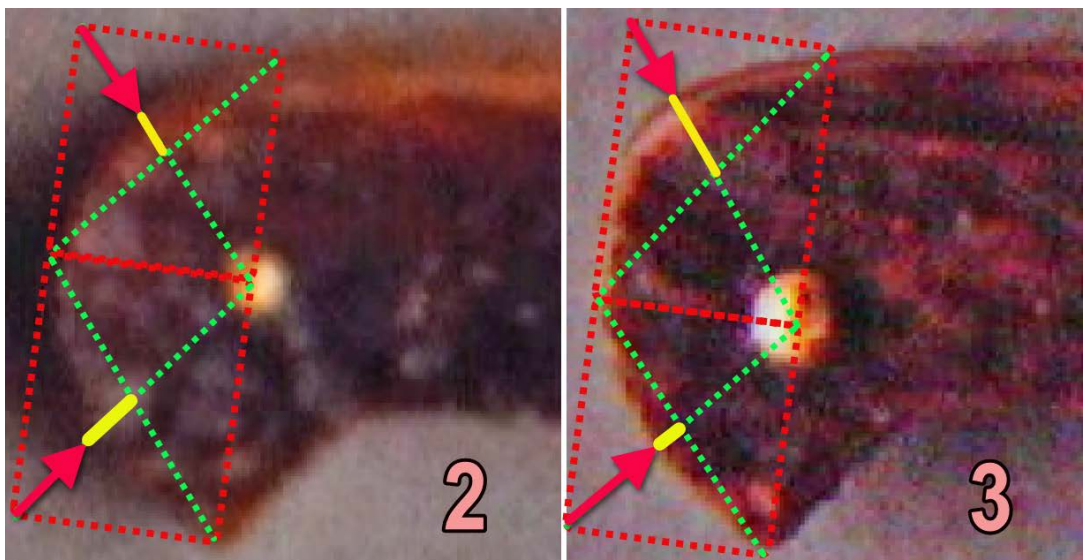
Messerscheide unterschiedlich



Unterschiede am Übergang Klinge/Griff

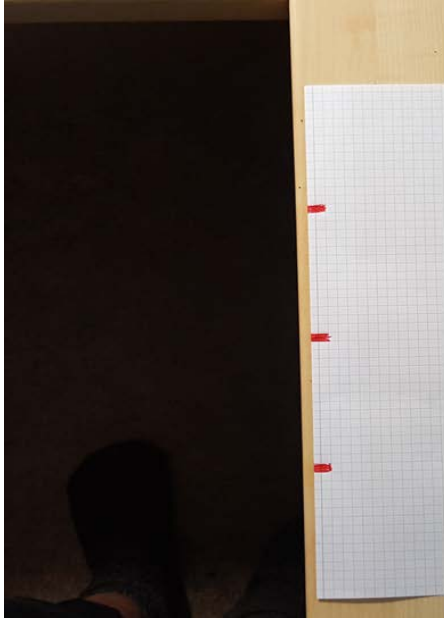


Unterschiedlicher Griff



2.6 Thema Perspektive und Skalierung anhand 3 Fotos eines markierten Blatt Papier

Nah, scharf, senkrecht



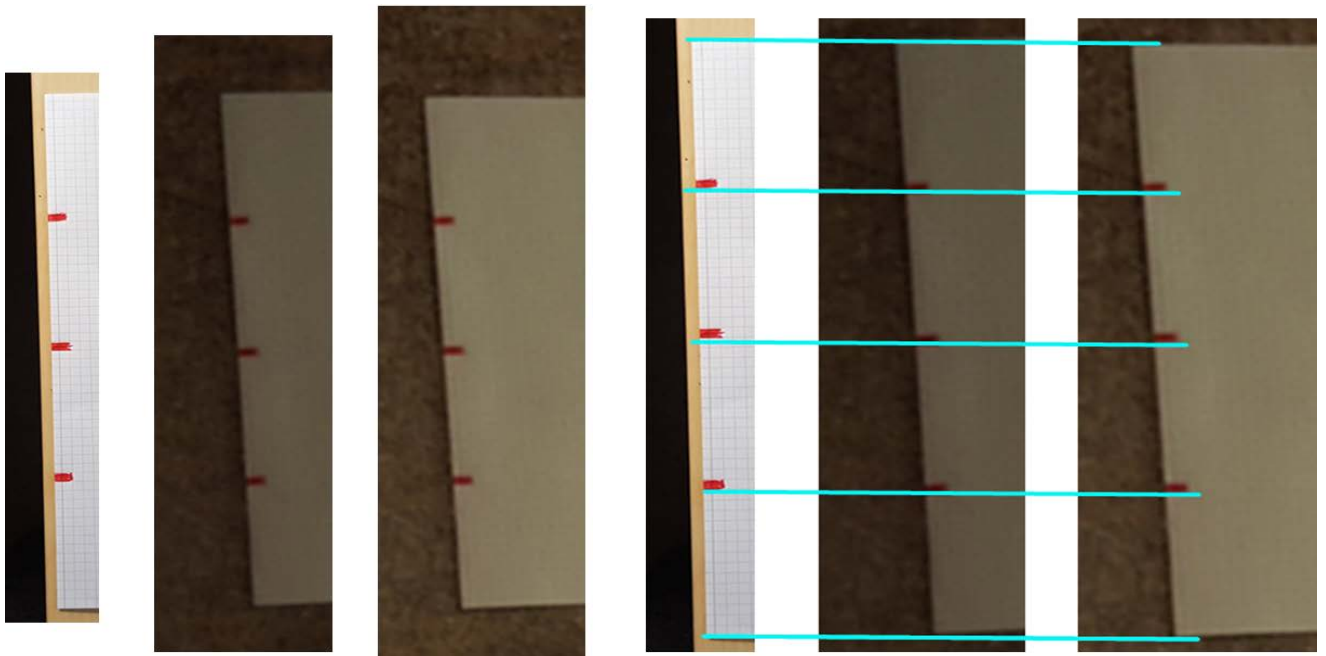
weit, unscharf, senkrecht



weit, unscharf, schräger Winkel



Macht man jedoch Ausschnitte und skaliert, gibt es fast keine Verschiebungen. Sogar massiv schräg versetzte Fotografier-Position von einem halben Meter, wirkt sich noch sehr wenig aus.



=> noch viel kleinere Ungenauigkeiten beim Winkel haben bei d. Messeraufnahmen **KEINE** Relevanz.

Nach dem Skalieren und Nebeneinanderstellen sieht man jedoch: Das ist noch völlig im Rahmen, das ist das gleiche Blatt und die Aufteilung noch in den GLEICHEN PROPORTIONEN.

Darum geht es: PROPORTIONEN !!! Egal ob scharf o. unscharf, Proportionen bleiben erhalten!

Daher: Solch massive Differenzen bei den Messern sind nicht durch Ungenauigkeiten bei d. Aufnahme zu erklären, sondern nur durch unterschiedliche Messer.

Die aufgeführten Punkte 2.1 - 2.6 entstammen einer 51-seitigen Gesamt-Rekonstruktion

Bereits die aufgeführten Punkte zeigen:

Seit 1994 gab es Zweifel wegen eines "Justizirrtum", wegen "Fehlern" durch die Justiz. Jetzt jedoch gibt es BEWEISE für einen Justizbetrug beim Mord an der zweifachen Mutter.

„Justizirrtum“ bewegt das ganze Außerfern

Ein möglicher Justizirrtum beschäftigt das Außerfern: Sitzt der heute 21jährige Martin Kofler aus Grän seit drei Jahren wegen eines Mordes im Gefängnis, den er nie begangen hat? Wer hat die 32jährige Mutter von zwei Kindern, Angelika Föger, im Juni 1990 wirklich erstochen? Ist der wahre Messermörder der freundliche Nachbar von nebenan?



Bild: Scherer
Mordopfer Angelika Föger



Bild: Fischer
Sitzt seit drei Jahren: Kofler

Ein Innsbrucker Richtersenat steht vor einer „haarigen“ Entscheidung: Wurde in einem Schwurgerichtsverfahren im Jahr 1991 einem Bündel Haare in der Hand eines Mordopfers zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt? Wurde dem Geständnis des Mannes im Lauf der Vorverhebungen mehr Gewicht beigemessen als dem Widerruf dieses Geständnisses im Rahmen des Schwurgerichtsprozesses? Wurden Beweismittel bewußt unterdrückt – oder sollte ein Mordfall so rasch wie möglich als „geklärt“ zu den Akten gelegt werden? Fragen über Fragen nach der Bluttat, die 1990 das Außerfern erschüttert hat.

Im Juni 1990 wurde die attraktive Angelika Föger im Büro der Käseerei Grän mit einem Messer ermordet. Der Käseereihrling Martin Kofler stand unter dringendem Verdacht, zumal seine – abgewiesene – Leidenschaft für Angelika Föger kein Geheimnis war. Im Vorverfahren gestand Kofler – „Weil ich meine Ruhe haben wollte“ – den Mord, in der Hauptverhandlung wollte er die Frau „nur vergewaltigen und mit dem Messer einschüchtern“.

Der Schwägerin des Opfers, Marlis Wötzer, läßt die Bluttat keine Ruhe: „In der Hand der Angelika wurde ein Bündel Haare gefunden. Von wem diese Haare sind, ist bis heute nicht geklärt.“

Der Innsbrucker Gerichtsmediziner Hans Unterdorfer weiß von diesen Haaren: „Das Haarbüschel aus der Hand der Toten liegt tiefgekühlt bei uns am Institut. Derzeit habe ich allerdings noch keinen Auftrag, mit diesem Haarbüschel weitere Untersuchungen anzustellen.“

Etwas ist sicher: Die Haare in der Hand der Toten stammen nicht von Martin Kofler und auch nicht von anderen, bereits „durchleuchteten“ Menschen in der Umgebung des Opfers.

STEFAN FUISZ ■

2017 fand ich den Beweis in den Gerichtsakten selbst, dass es Betrug gab und nicht nur „Fehler“.

Der verurteilte Jugendliche war ein Sündenbock.

Die Beweise und der Prozess wurden durch die Justiz manipuliert. Der wahre Mörder läuft weiter frei.

Ich habe weitere Beweismöglichkeiten um den wahren Mörder immer noch zu überführen, aber kann sie erst offenbaren, nachdem die Kriminellen innerhalb der Justiz, die den wahren Mörder bis heute decken, bestraft werden.

Manipulation und verschwundene Beweise scheinen nämlich eine lange Tradition zu haben in Innsbruck.

<https://www.profil.at/oesterreich/innsbrucker-gerichtsmediziner-umstrittene-gutachten-5693482>

Heute ist es auch eine Frage von Wirklichkeit oder Unwirklichkeit.

Wie die Justiz auf meine Beweise reagierte war offensichtliche Verarschung und eine realitätsferne Frechheit.

Wenn die UNO nun Österreich weiter in der Unwirklichkeit versinken läßt, wird sie selbst Teil davon.